

## GESCHÄFTSBEZEICHNUNG UND GESCHÄFTSBRIEFBOGEN

der Kleingewerbetreibenden und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wer im Geschäftsverkehr auftritt, möchte für sein Unternehmen eine möglichst werbewirksame Bezeichnung verwenden. Eine Firma darf jedoch nur der im Handelsregister eingetragene Kaufmann führen. Oft besteht auch Unklarheit über den Pflichtinhalt von Geschäftsbriefen. Dieses Merkblatt möchte über die gesetzlichen Vorschriften informieren und helfen, Schwierigkeiten mit einer unzulässigen Firma oder fehlerhaften Geschäftsbriefen zu vermeiden.

## ANGABEN AUF GESCHÄFTSBRIEFEN

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen im geschäftlichen Verkehr (Gewerbeanmeldung, Kontobezeichnung) mit dem vollständigen Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen auftreten. Auf allen **Geschäftsbriefen**, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sind ebenso der vollständigen Familienname und ein ausgeschriebener Vorname anzugeben sowie (ab 22.05.07) eine ladungsfähige Anschrift anzugeben.

Der Begriff „Geschäftsbrief“ ist weit auszulegen; er umfasst den gesamten externen Schriftwechsel des Gewerbetreibenden an einen bestimmten Empfänger, wie z. B. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Empfangsbestätigungen, Rechnungen, Quittungen und e-mail. Von der Angabe des Familiennamens und eines ausgeschriebenen Vornamens kann nur dann abgesehen werden, wenn im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsverbindung Vordrucke oder Formulare verwendet werden. Bestellscheine müssen allerdings immer die vorgeschriebenen Angaben für Geschäftsbriefe enthalten. Um den Geschäftsverkehr zu erleichtern, empfehlen sich noch weitere Angaben: genaue Adresse, Telefon und Telefax, Kontonummer mit Bankleitzahl.

Name des Verfassers: Petra Busse  
Durchwahl: 089 / 5116-1313  
Fax: 089 / 5116-81313  
E-Mail: [petra.busse@muenchen.ihk.de](mailto:petra.busse@muenchen.ihk.de)

Bearbeitet am: 10.10.16  
IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0  
Anschrift: Balanstraße 55-59,  
81541 München  
Homepage: [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de)

Auf **Rechnungen** (nicht auf sonstigen Geschäftsbriefen) muss der Unternehmer neben den Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG auch die vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder **Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.)** angeben, vgl. hierzu das gesonderte Merkblatt „Pflichtangaben für Rechnungen“.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind jeweils Vor- und Familienname aller Gesellschafter anzugeben.

## **GESCHÄFTSBEZEICHNUNG**

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben können dem Namen selbstverständlich beigefügt werden: Anna Müller, Videothek; Ernst Schulze, Fuhrunternehmen. Sogenannte Etablissementbezeichnungen wie „Zum goldenen Hirsch“, „Gabi's Frisiersalon“, „Schmuckkasterl“, „Modeeck“ sind als Zusatz zum Namen stets zulässig.

Zulässig ist auch die Verwendung von Logos wie Bildzeichen oder sonstigen kennzeichnenden Zusätzen, die aber nicht als Firmenbezeichnung erscheinen dürfen. Das Logo kann auf dem Briefkopf angebracht werden, sollte jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Namen und einem eventuellen Hinweis auf die Tätigkeit verwendet werden, sondern hiervon räumlich und graphisch abgesetzt.

Wer ein Ladengeschäft, eine Gaststätte oder eine sonstige offene Betriebsstätte (z. B. Reisebüro, Immobilienmakler usw.) führt, muss in jedem Fall seinen ausgeschriebenen Vornamen und den Familiennamen am Eingang des Betriebs anbringen.

Auch für Kleingewerbetreibende, unabhängig von der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebs, besteht die Möglichkeit, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Firmenbezeichnung muss nicht mehr den Namen des Inhabers beinhalten, sondern kann auch aus einer werbewirksamen Phantasiebezeichnung bestehen mit dem nunmehr erforderlichen Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ oder „e. Kfm.“ bzw. „e. Kfr.“ oder „e.K.“.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.